

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1002/21**

## Titel

Einwohnerantrag gem. § 16 ThürKO i.V.m. §§ 1 ff. ThürEBBG "Neubau Zwei-Feld-Schulsporthalle in Stotternheim im städtischen Haushalt sichern"

## Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

## Stellungnahme

Zum Einwohnerantrag mit dem Wortlaut:

"Der Stadtrat und die Stadtverwaltung sichern den Neubau einer Zwei-Feld-Schulsporthalle in Stotternheim bis zum Ende des zweiten Quartals 2023. Dazu werden in der Haushaltssatzung 2021/22, dem Haushaltsplan 2021/22 und der mittelfristigen Finanzplanung die notwendigen Mittel für die Planung und den Bau der Halle vorgesehen."

wird wie folgt Stellung genommen:

Im Ortsteil Stotternheim gibt es für die Grund- und Regelschule Stotternheim insgesamt 63 Wochenstunden Bedarf für den Pflichtsport (dazu kommt der Wunsch nach AGs und Angebote der Jugendhilfe). Die bestehende kleine Einfeld-Halle (234 m<sup>2</sup>) reicht seit Jahren nicht aus (maximale Nutzung: 40 Wochenstunden). Der bauliche Zustand ist schlecht. Die Schulen nutzen im Sommer Sportplatz und Außengelände der Schule, um zusätzlich Sport treiben zu können. Eine umfängliche Absicherung des Pflichtsports gelingt nicht.

Die Maßnahme zum Neubau einer Zwei-Felder Schulsporthalle in Stotternheim ist im Schulnetzplan der Landeshauptstadt Erfurt als dringend notwendig beschrieben und beschlossen. Avisierter Termin der Fertigstellung war konkret der Schuljahresbeginn 2021/22. Der Bedarf entsprechend des Einwohnerantrages ist fachlich gegeben.

Wichtig erscheint aus Sicht des Erfurter Sportbetriebes (ESB), strikt zu trennen zwischen dem vorstehenden Vorhaben und der im Investitionsplan (mittelfristiges Investitionsprogramm) des ESB vorgesehenen (Teil-)Sanierungsmaßnahme an der in der Begründung zum Einwohnerantrag erwähnten 70 Jahre alten Sporthalle auf dem Sportplatz in Verantwortlichkeit des ESB. Der ESB ist nicht für die Finanzierung, Errichtung und Betrieb von Schulturnhallen verantwortlich.

Die Sporthalle ist insgesamt in einem schlechten Zustand. Im Falle eines Ersatzneubaus der vorgenannten Schulsporthalle am bisherigen Standort (Sportplatz) wären vermutlich Abriss und Neubau unter Berücksichtigung aller benötigten Funktionsbereiche die optimale Lösung. Da jedoch für den Hallenneubau aus sachlichen Gründen der 1,2 km entfernte Schulstandort präferiert wird, scheidet diese Lösung aus Sicht des ESB wiederum aus.

Die derzeitige Sporthalle ist der zentrale Baustein des Sportplatzes, da dieser auch die Funktionsbereiche (Umskleiden, Sanitäre) für den Sportplatz beinhaltet. Würde man demnach sämtlichen Hallen-Sport am neuen Standort durchführen und die alte Halle abreißen wollen,

müsste man dennoch einen Funktionstrakt für den Sportplatz wieder errichten. Dieser würde bei einer Planung nach einschlägigen DIN-Normen bei einer Anlage mit 1 Großfeld, 1 Kleinfeld sowie einem Multifunktions-Tennisplatz (Volleyball) wahrscheinlich mit 4 Umkleide-Kabinen sowie 2 Schiedsrichter-Umkleiden ausgestattet und nach vorsichtiger Schätzung zwischen 500 TEUR und 650 TEUR kosten, so dass der Erhalt der vorhandenen Substanz in jedem Fall günstiger ist.

Dieser Umstand ist für den ESB auch der wesentliche Grund, am Gesamtgebäude mit der Sanierung festzuhalten.

Dagegen stehen zur Umsetzung des Anliegens des Einwohnerantrages zurzeit weder personelle noch finanzielle Kapazitäten zur Verfügung.

Weiterhin kann der Neubau einer Schulsporthalle im Haushaltsplanentwurf 2021ff. sowie in der mittelfristigen Finanzplanung nicht berücksichtigt werden, da die Voraussetzungen gemäß § 10 Absatz 3 ThürGemHV derzeit nicht gesichert sind.

Zwingende Grundlage einer Veranschlagung im Vermögenshaushalt (VMH) ist gemäß den Regelungen der ThürGemHV ein bestätigter Baubeschluss, welcher nicht vorliegt.

Darüber hinaus sind für investive Maßnahmen zunächst aktuelle Kostenschätzungen bzw. Kostenberechnungen, einschließlich Folgemaßnahmen, durchzuführen, bzw. Fördermöglichkeiten zu prüfen.

Auf Grund der finanziellen Situation der Landeshauptstadt Erfurt sind weitere Kreditaufnahmen nicht möglich. Zur Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit sind im Haushaltsplanentwurf 30 Mio. EUR veranschlagt. Weitere Kreditaufnahmen zur Finanzierung einer Zwei-Feld-Schulsporthalle sind seitens der Rechtsaufsichtbehörde nicht genehmigungsfähig.

Die Finanzplanung der Folgejahre konnte für den Planentwurf 2021ff. lediglich mit erheblichen Anstrengungen ausgeglichen werden, Mehrbedarfe können nicht gedeckt werden.

Im Gesamtergebnis kann die Verwaltung nur empfehlen, den Antrag nicht zu beschließen, da weder die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen noch die personellen Kapazitäten vorhanden sind, um den Beschluss umzusetzen.

Anlagen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Beigeordneter

\_\_\_\_\_  
24.06.2021

Datum